

Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 wird für den Bereich der Stadt Cuxhaven folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte der Stadt Cuxhaven eingetragenen Landschaftsbestandteile

1. Brockeswald,
 2. der Schlosspark von Niebüll und
 3. die Dünenlandschaft, Parzellen Döse 611 und Duhnen 491
- werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Cuxhaven, den 5. März 1938.

Der Oberbürgermeister